

# Gerichts

# Zeitung.



Das Gesetz unser Barte,  
Verachtete unser Blut.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich  
vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.  
In Berlin einschließt, | vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.  
Bringerlohn | monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate:  
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,  
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:  
Gustav Behrend (Hermann Förstner)  
Berlin C., Noßstraße 80.

Zeitschrift

für  
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau und einem Scuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)  
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:  
W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 6. April.

## Landgericht I.

### Fünfte Strafkammer.

Der Maler August Dörlich war längere Zeit arbeitslos gewesen; er ließ jedoch den Mut nicht sinken, sondern bewarb sich stets von neuem um Beschäftigung. Täglich stellte er sich im Arbeitsnachweis ein; aber immer kam ihm irgendein Kollege zuvor, so daß er selbst stets leer ausging.

Dadurch fühlte er sich veranlaßt, einen Versuch zu machen, ob es ihm nicht gelinge, auch einmal den übrigen zuvorzukommen. Eines Tages kam er früher als gewöhnlich nach dem Arbeitsnachweis; aber auch jetzt mußte er bemerken, daß wiederum andere noch vor ihm zur Stelle waren. Darüber war er sehr ärgerlich; denn er sagte sich, er werde wohl wieder vergeblich gekommen sein, und deshalb trat er aus der Reihe der Stellungsuchenden heraus, um sich weiter nach vorn zu heben.

Dies bemerkte jedoch der Schutzmann Weselius, und er kam deshalb auf Dörlich zu und forderte ihn auf, wieder zurückzutreten. Natürlich war nun aber der Platz, welchen Dörlich innegehabt hatte, schon durch andere Männer besetzt, und der Maler mußte nun schon viel weiter zurücktreten, als er vorher gestanden hatte. Dies wollte er auf keinen Fall, und darum leistete er der Aufforderung des Beamten keine Folge.

Dieser ließ jedoch nicht mit sich spaßen, sondern nahm den Widerstrebenden einfach an dem Arme und führte ihn zurück. Dörlich machte nun seinem Ärger durch die Worte: „Das ist doch eine Frechheit, mich so zurückzustellen“, Luft. Der Beamte ließ sich jedoch diesen Zurschanden nicht gefallen, sondern führte den Aufer nach der Wache ab.

Auch auf dem Bureau wiederholte der Maler seine Aeußerung, es sei eine Frechheit, ihn so zu behandeln. Dadurch erreichte er natürlich nichts, als daß gegen ihn Strafantrag gestellt wurde, und er sich dann wegen öffentlicher Beleidigung und Uebertretung des § 117 des Straßen-Polizei-Reglements zu verantworten hatte.

Vor dem Amtsgericht bestritt der Angeklagte mit aller Entschiedenheit, den Ausdruck „Frechheit“ gebraucht zu haben. Wenn ein solches Wort gefallen sei, was er nicht einmal wisse, so müsse es ein anderer, welcher vielleicht über das Betragen des Schutzmanns entrüstet gewesen sei, ausgerufen haben. Da jedoch die Beamten mit Sicherheit bekundeten, daß Dörlich das Wort „Frechheit“ schon vor dem Bureau des Arbeitsnachweises gebraucht und auch auf dem Polizei-Bureau diesen Ausdruck wiederholt habe, erkannte der Gerichtshof auf 1 Woche Gefängnis, 5 Tage Haft und Publications-Befugnis. Die Uebertretung des Straßen-Polizei-Reglements wurde darin gefunden, daß Dörlich vor dem Bureau des Arbeitsnachweises aus der Reihe getreten war.

Gegen dieses Urteil legte Dörlich Berufung ein, und gestern führte er wiederum aus, daß er völlig unschuldig sei; er könne sich auf Zeugen berufen, welche bekunden würden, daß er nicht den beleidigenden Ruf ausgestoßen habe. Die Zeugen, welche der Angeklagte namhaft machte, waren indes schon polizeilich vernommen worden und hatten nur bekundet, daß sie von einem Rufe des Dörlich nichts wüßten. Da hieraus aber noch nicht geschlossen werden konnte, daß thatsächlich der Angeklagte nicht gerufen habe, und da außerdem die Schutzleute auch gestern bei ihren früheren Angaben verblieben, wurde die Berufung verworfen, zumal der Gerichtshof der Ansicht war, daß der Angeklagte als arbeitsloser Mensch eine Geldstrafe doch nicht bezahlen könne.

### Neunte Strafkammer.

Der Schulknabe Karl Vogler war von seinen Eltern zu dem Schuhmachermeister Franz gehend worden. In dem Geschäftsraume des Franz hatte der Knabe sich eine Zeitlang aufgehalten, und bei dieser Gelegenheit bemerkte er auch auf einem Tische eine

blanke Münze, die seine Aufmerksamkeit derartig fesselte, daß er die Münze in die Hand nahm. Der Meister, der dies bemerkte, machte den Knaben darauf aufmerksam, daß das Geldstück falsch und deshalb nicht zu gebrauchen sei; man müsse überhaupt mit solchen nachgemachten Münzen sehr vorsichtig sein, da man sonst sehr leicht für einen Falschmünzer gehalten werden könne.

Der Knabe hörte dies mit an, beruhte aber gleichwohl einen unbewachten Augenblick, um das falsche Geldstück in seine Tasche verschwinden zu lassen. Dann entfernte er sich.

Als Vogler sich auf der Straße befand, zog er seine Beute hervor, betrachtete sie mit Aufmerksamkeit und überlegte sich, ob es nicht doch vielleicht möglich sei, das Geldstück für ein echtes auszugeben. Er gelangte auch zu der Ueberzeugung, daß bei nicht zu greller Beleuchtung jedenfalls ein Kaufmann geläufigt werden könne, und deshalb begab er sich sofort in einen Cigarrenladen, um eine Kleinigkeit zu kaufen und bei dieser Gelegenheit die falsche Münze zu wechseln.

Der Cigarrenhändler bemerkte jedoch die Wertlosigkeit des Geldstücks sofort und veranlaßte deshalb die Festnahme des Knaben, der denn auch des Münzverbrechens in Verbindung mit versuchtem Betruge angeklagt wurde.

Der Knabe konnte vor Gericht nicht in Abrede stellen, daß er die falsche Münze in Zahlung gegeben habe; er suchte sich aber dadurch vor Strafe zu schützen, daß er angab, er habe das Geldstück selbst für echt gehalten, und deshalb sei ihm auch nicht der Gedanke gekommen, einen Betrug zu verüben.

Der Schuhmachermeister Franz, welcher als Zeuge geladen war, bekundete jedoch, daß er dem Angeklagten ausdrücklich mitgeteilt habe, das Geldstück sei nachgemacht. Obwohl Vogler die Frechheit hatte, den Zeugen Lügen zu strafen, hatte der Gerichtshof nicht das mindeste Bedenken, der beschworenen Aussage vollen Glauben zu schenken, womit natürlich die Schuld des Angeklagten für erwiesen gehalten werden mußte.

Obwohl der Knabe noch nicht 15 Jahre alt war, erkannte der Gerichtshof auf 1 Woche Gefängnis.

## Amtsgericht I.

### Hunderteinunddreißigste Abteilung.

Eines recht dreisten Schwindels hat sich der Arbeiter Petras schuldig gemacht. Der Angeklagte betrat eines Tages ein Restaurationslokal, ließ sich Bier und Cigarren geben und vertilgte beides mit Wohlbehagen. Zur Bezahlung seiner Zeche warf er dann einen Thaler auf den Tisch. Der Wirt rechnete alles, was Petras verzehrt hatte, zusammen und gab dann den Betrag, welcher den der Zeche überstieg, heraus.

Während der Wirt das Geld aufzählte, verwickelte ihn Petras in ein lebhaftes Gespräch, so daß der gällige Gastwirt mehr auf die Erzählung des Gastes achtete als auf das Geld. Petras war dadurch in der Lage, sowohl den Thaler als auch den Betrag, welchen er herauszubekommen hatte, einzutreiben, ohne daß dies der Wirt bemerkte, und der Schwindler wäre mit seiner Beute sicherlich entkommen, wenn nicht die Wirtin aufmerksamer gewesen wäre als ihr Ehemann.

Die Frau hatte nämlich, durch reiche Erfahrungen gewöhnt, jede Bewegung des ihr durch seine Redseligkeit verdächtigen Gastes mit scharfem Auge überwacht, und deshalb konnte es ihr auch nicht entgehen, daß Petras ihren Mann betrog. Sofort kam sie auf den Schwindler zu und sagte ihm ins Gesicht, daß er eben einen Diebstahl begangen habe.

Petras schien jedoch auf eine derartige Anrede völlig vorbereitet zu sein; denn er that, als nehme er die ganze Sache nur als Spaß auf, und deshalb lachte er die Wirtin frech an und meinte, sie solle doch nicht so schlechte Witze machen; er lasse sich nicht so leicht erschrecken; denn sein Gewissen sei rein wie Gold.

Ueber eine solche Dreistigkeit war die Wirtin zwar zunächst so erstaunt, daß sie kaum wußte, was sie sagen sollte; sie faßte sich jedoch sehr schnell und verlangte dann energisch die Rückgabe des Thalers, den Petras heimlich eingesteckt habe. Als der Gast merkte, daß die Wirtin ihrer Sache sicher und keineswegs geneigt war, sich von ihm täuschen zu lassen, suchte er nach einem Vorwand, entkommen zu können.

Er wurde deshalb grob und rief mit scheinbarer Entrüstung: „Da hört doch aber alles auf. Ich habe eben deutlich gesehen, daß Sie selbst das Geldstück vom Tische genommen haben. Wenn Sie Ihren Mann bestehlen wollen, dann verdächtigen Sie wenigstens nicht noch unschuldige Leute, sonst sollen Sie mich kennen lernen!“ Dabei schlug er mit der Faust auf den Tisch, daß die Gläser klirrten.

Die Wirtin ließ sich jedoch auch dadurch nicht verblüffen, sondern verlangte ihr Geld und verbat sich alle überflüssigen Redensarten. Es entstand nun natürlich ein erregter Wortwechsel, und der Wirt wußte nicht einmal recht genau, was er von der Sache halten sollte. Als aber der Gast mit dem Rufe: „Jetzt hole ich einen Schutzmann! Jetzt werde ich es Ihnen besorgen!“, das Lokal verlassen wollte, lud er den scheinbar Wütenden durch einen nicht mißzuverstehenden, kräftigen Griff nach dem Rockragen so energisch zum Dableiben ein, daß der Gast wider seinen Willen auf einem Stuhle Platz nehmen mußte.

Nachdem dies geschehen war, sorgte der Wirt selbst dafür, daß ein Schutzmann erschien, und dem Beamten gegenüber mußte Petras seine That auch schließlich einräumen. Auf der Wache, wohin der Uebelthäter gebracht wurde, stellte man fest, daß der Ergriffene schon ein ziemlich umfangreiches Strafregister hatte, und deshalb wurde er gleich hinter Schloß und Riegel gebracht.

Im gestrigen Termin konnte der Angeklagte natürlich die That, die er bereits vor der Polizei eingestanden hatte, nicht mit Erfolg bestritten, und deshalb hielt er es auch für vorteilhafter, sein früheres Geständnis zu wiederholen. Der Gerichtshof war jedoch trotz des Geständnisses und des geringen Objectes der Ansicht, daß die Strafe für den frechen Betrug nicht zu milde bemessen werden dürfe, zumal der Angeklagte schon mehrfache Vorstrafen erlitten habe. Das Urteil lautete auf 3 Monate Gefängnis.

## Anleitung zur Prozeßpraxis nach der Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877

in Beispielen und an Rechtsfällen, herausgegeben von Hermann Meyer, Oberlandesgerichtsrat in Marienwerder. Berlin 1893, Franz Vahlen.

In zehn Auflagen ist diese Schrift nunmehr erschienen, siebenmal unverändert abgedruckt, dreimal gänzlich umgearbeitet. Die zahlreichen Vorwürfe, welche gegen den Prozeßgang nach der Reichs-Civilprozeß-Ordnung erhoben werden, beruhen nicht zum mindesten Teil auf einer noch nicht überall gleichmäßig durchgedrungenen Kenntnis und raschen Handhabung. Die Vorstehenden der Gerichtshöfe, Amtsrichter, Landgerichtsdirektoren, Senatspräsidenten bezw. deren Stellvertreter müssen gleichwie die übrigen Richter und nicht minder die Anwälte Herren der Prozeßform sein. Diese Aufgabe ist keine leichte, namentlich wenn es sich um das rasche Finden einer korrekten Form handelt. Die Kommentare, selbst die besten, reichen hier nicht aus. Sehr willkommen muß da ein Buch sein, welches leicht, bequem und zuverlässig Formvorschriften gewährt. Das in der Ueberschrift bezeichnete Buch ist hierfür das beste Hilfsmittel; möge es dauernd zur Hand genommen werden.

Die Vorlesungen an den Universitäten über Prozeß leiden vielfach an Schwermertendlichkeit für die Zuhörer, denen der einfachste Prozeßgang noch niemals vor Augen geführt ist; auch fehlt es den Lehrern